

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Polycompound AG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB Sales“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Polycompound AG.
- 1.2. Die Polycompound AG wird nachfolgend abgekürzt „PC“ genannt, der Vertragspartner wird nachfolgend „VP“ genannt.
- 1.3. Diese AGB Sales gelten für jeden zwischen PC und dem Vertragspartner (VP) abgeschlossenen Vertrag, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich einzelne Ziffern anders vereinbart sind. Sie gelten auch und insbesondere für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem VP, auch wenn künftig nicht ausdrücklich auf diese AGB Sales Bezug genommen wird.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des VP werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als PC ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Ein ausdrücklicher Widerspruch gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VP bedarf es nicht. Diese AGB Sales gelten auch dann ausschliesslich, wenn PC in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des VP die Leistung vorbehaltlos erbracht hat.
- 1.5. Auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten und in diesen AGB Sales verwendeten Handelsklauseln finden die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen PC und dem VP zwecks Abschlusses und Durchführung eines Auftrags getroffen wurden, sind in dem jeweiligen Vertrag bzw. Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
- 2.2. Bei Abweichungen zwischen einem Liefer- oder Werkvertrag und diesen AGB Sales gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vertrags, es sei denn, dass in dem Vertrag auf Einkaufsbedingungen des VP verwiesen werden. In diesem Fall gelten diese Bestimmungen der AGB Sales vorrangig.
- 2.3. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des VP und unsere Annahme in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in Form der Lieferung der bestellten Ware zustande.

3. Herstellung

- 3.1. Der VP stellt PC zur Auftragserfüllung mindestens folgende Informationen zur Verfügung: 1. die Rezeptur des herzustellenden Produktes, 2. genaue Bezeichnung der Rezepturbestandteile, 3. Hersteller- und Verarbeitungsangaben zu den Rezepturbestandteilen, 4. Sicherheitsdatenblätter der Rezepturbestandteile, 5. herzustellende Menge.
- 3.2. Wird das herzustellende Produkt zum ersten Mal auf einer Anlage der PC gefertigt, ist PC berechtigt einen Vorversuch auf Kosten des VP's zu fordern.
- 3.3. Änderungen der Rezepturen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

4. Verkaufspreise

- 4.1. Unsere Verkaufspreise verstehen sich exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird jeweils einzeln auf den Rechnungen hinzugerechnet und ausgewiesen.
- 4.2. Massgebend für die Berechnung des Kaufpreises ist das bei Verladung festgestellte Abgangsgewicht der Ware.
- 4.3. Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt als EXW-Preise.
- 4.4. PC ist bei der Preisgestaltung unbeeinflussbaren externen Faktoren ausgesetzt. Aus diesem Grund behält sich PC vor, Verkaufspreise jederzeit anzupassen. Anpassungen werden zwingend nötig, wenn sich der EUR/CHF Wechselkurs um mehr als 2%, Energiekosten mehr als 10% oder die Metallpreise um mehr als 20% gegenüber den Preisen bei Angebotsstellung verändern. Diese Anpassungen sind während der Laufzeit eines gültigen schriftlichen Angebots möglich.
- 4.5. Alle Preise für Vormaterialien, Einkauf, Verpackungsmaterialien, Qualitätskontrolle und anderweitige Zusatzleistungen basieren auf effektiven Gestehungskosten plus einen Unkostenbeitrag für Handling und Verwaltung. Aus diesem Grund behält sich PC das Recht vor, Anpassungen in den Gestehungskosten (Einkaufspreise, Aufwandsänderungen etc.) sofort an den VP weitergeben. Preise in den Angeboten an den VP sind nicht bindend.
- 4.6. Frachterhöhungen, Hoch- und Kleinwasserzuschläge, Eiszuschläge, Eilfrachten und sonstige besondere Frachtkosten irgendwelcher Art trägt der VP.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Datum der Rechnung rein netto fällig; abweichende schriftliche Vereinbarungen sind vorbehalten.
- 5.2. Die Zahlung hat, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Abzug (insbesondere ohne Abzug von Skonto) zu erfolgen.
- 5.3. Der VP gerät ohne Mahnung sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug.
- 5.4. Wir behalten uns das Recht vor, Verzugszinsen zu berechnen. Der Verzugszinssatz beträgt 8% über dem geltenden SNB-Leitzins.
- 5.5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.6. Falls begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des VP bestehen, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist PC berechtigt, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und / oder anderweitige Massnahmen zu ergreifen (Rückbehalt von Waren, Vorauskasse etc.)

6. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug von Waren an den VP

- 6.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 6.2. Bestellungen der Compounds oder Masterbatches vom VP müssen frühzeitig bei PC platziert werden. Die Mindestlieferzeit von PC entspricht der längsten Lieferzeit eines Vormaterials + 15 Arbeitstage, jedoch mindestens 14 Wochen.
- 6.3. Ohne Vereinbarung über Jahresmengen behält sich PC vor, Produktionsverfügbarkeiten komplett auszusetzen.
- 6.4. Die angegebenen Lieferzeiten und Lieferzeitpunkte sind Richtzeiten. Fixtermine müssen ausdrücklich als „Fixtermin“ ausgewiesen und bestätigt worden sein.
- 6.5. Solange der VP mit einer Verbindlichkeit aus der andauernden Geschäftsbeziehung im Rückstand ist, ruht die Lieferverpflichtung.
- 6.6. Die Verrechnung von Leistungen findet sofort nach Erbringung statt. Bei Warenlieferungen ist das der Zeitpunkt der Lieferbereitschaft. Es wird bei Teillieferungen ebenfalls bei Lieferbereitschaft der Teillieferung Rechnung gestellt.
- 6.7. PC ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 6.8. Ist der Transport der Ware dauerhaft oder vorübergehend unmöglich, ohne dass PC dies zu verschulden hat, so wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Die Ware wird in diesen Fällen auf Gefahr und Kosten des VP eingelagert.
- 6.9. Alle Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen und Umständen, deren Eintritt ausserhalb des Einflussbereiches der PC liegt, insbesondere Leistungsstörungen aufgrund von höherer Gewalt (Pandemien, Strommangellagen usw.), verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Leistungsstörung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. PC zeigt dem VP unverzüglich das Eintreten der Leistungsstörung an.
- 6.10. Falls nicht anders vereinbart, ist PC berechtigt, die Liefermenge, um bis zu 10% zu erhöhen oder zu verringern.
- 6.11. Die Gefahr geht gemäss dem in der Auftragsbestätigung angegebenen INCOTERM über. Falls nichts angegeben ist, gilt der INCOTERM EXW.
- 6.12. Kommt der VP in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom VP zu vertretenden Gründen, so ist PC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

7. Lieferung, Qualität, Verzug, Lagerung von Beistellwaren

- 7.1. Lieferungen von Vormaterialien sind DDP an PC zu liefern. Werden Lieferungen DAP versendet, ist PC berechtigt die Importkosten in Form einer Pauschale dem VP zuzüglich zum Verkaufspreis weiterzuerrechnen.
- 7.2. PC informiert den VP nach Auftragserteilung über die Zeitpunkte, an denen Beistellmaterialien bei PC in Sissach CH zur Verfügung gestellt werden müssen. Beistellmaterialien sind „just-in-time“ tagesgenau anzuliefern. PC gewährt eine maximale Toleranz von +/- 1 Tag.
- 7.3. Kommt der VP mit den Bestellmaterialien in Verzug und entstehen daraus Zusatzaufwände (Lagerung, Handling etc.) oder Stillstandkosten, sind diese vom VP zu tragen.
- 7.4. Der VP stellt sicher, dass die Legal Compliance Anforderungen (REACH, SVHC, ChemRRV, ChemV, Zollbeschränkungen etc.) für alle Beistellwaren erfüllt sind.

8. Beschaffung, Lieferung, Qualität, Lagerung von Rohstoffen, Verpackungs- und/oder Verbrauchsmaterialien

- 8.1. Die PC beschafft im Auftrag des VPs Rohstoffe, Verpackungs- und/oder Verbrauchsmaterialien. Die zu beschaffenden Materialien müssen durch den VP definiert werden. Folgende Informationen müssen mindestens vorliegen: 1. Genau Bezeichnung des Materials, 2. Bezugsquelle/Lieferant, 3. Vereinbarte Qualitätsanforderung, 4. Vereinbarte Konditionen (Preise etc.).
- 8.2. Das zu beschaffende Material wird jeweils auftragsbezogen, just-in-time und nur für die zu verarbeitende Kampagne/Produktion eingekauft. Es wird nur Material beschafft, welches vom Vertragspartner spezifiziert ist.
- 8.3. Die PC übernimmt keine strategischen Einkaufstätigkeiten. Der VP ist für Vereinbarung von adäquaten Einkaufskonditionen verantwortlich.
- 8.4. Für die Übernahme der Beschaffungstätigkeit verrechnet PC eine Bearbeitungspauschale pro Vormaterial pro Produktion.
- 8.5. Durch PC beschaffte Vormaterialien werden DDP eingekauft. Werden Lieferungen DAP versendet, ist PC berechtigt die Importkosten in Form einer Pauschale dem VP zuzüglich zum Verkaufspreis weiterzurechnen.
- 8.6. Die maximale Vorlagerung von Waren beträgt 48h. Ist ein Lieferant nicht in der Lage, just-in-time Lieferungen durchzuführen, muss das Material auf Kosten des VP vorgelagert werden. Die Ware muss innert 24h abrufbar sein.
- 8.7. Sind seitens VP keine Materialspezifikationen für Einkaufwaren definiert, sind die Werte auf den CoA's der Hersteller verbindlich. Liegt eine Spezifikation vor und liegt die Beistellware ausserhalb der Spezifikation, entscheidet der VP über deren Verwendung/Einsatzbarkeit und erteilt gegebenenfalls eine Sonderfreigabe.
- 8.8. Reklamationen bei Lieferanten werden durch den VP geführt und von PC unterstützt. Bei der Korrespondenz erhält der VP eine Kopie.
- 8.9. Lieferstörungen gelten als Leistungsstörungen gemäss Artikel 6.9.
- 8.10. Der VP stellt sicher, dass die Legal Compliance Anforderungen (REACH, SVHC, ChemRRV, ChemV, etc.) für alle Rohstoffe und Verpackungs- und Verbrauchsmaterialien erfüllt sind.
- 8.11. Der VP übernimmt eine Abnahmegarantie für sämtliches beschafftes Material.

9. Lagerung

- 9.1. In der Regel wird kein Vormaterial oder Fertigware bei PC zwischengelagert. PC bietet dem VP jedoch Lösungen zur Lagerung von Material an. Die Kosten inkl. Vorfinanzierung wird dem VP in Rechnung gestellt (monatlich oder gemäss Vereinbarung). Abweichende Abmachungen sind speziell zu vereinbaren.
- 9.2. Die Lagerung findet auf Gefahr des VP statt. Er ist für die Versicherung der Waren verantwortlich.
- 9.3. Der VP ist für die Einsatzfähigkeit der Materialien verantwortlich. Ist ein Material ausserhalb der Haltbarkeit, muss der VP für Material- und Entsorgungskosten aufkommen.

10. Versand und Versicherung

- 10.1. Alle Sendungen erfolgen - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des VP.
- 10.2. PC führt den Transport nur im Auftrag des VP durch. Die Versicherung der Ware während des Transports ist daher Sache des VP.
- 10.3. Produziertes Material wird sofort an den VP versendet. Die Nachlagerung von Fertigware beträgt maximal 48h. Für längere Lagerzeiten muss eine separate schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

11. Mängelgewährleistung

- 11.1. Der VP hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung zu prüfen. Erforderlichenfalls hat der VP durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist.
- 11.2. Etwaige bei der Prüfung erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens nach drei (3) Monaten nach Erhalt schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandanummern anzuzeigen. Der VP hat die Mängel so genau wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der VP diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und es entfallen Gewährleistungsansprüche des VP hinsichtlich offensichtlicher oder bekannter Mängel einschliesslich sich hieraus ergebender Folgemängel. Voraussetzung für eine Anerkennung jedwede Beanstandung ist die sachgemässe Lagerung der Ware.

11.3. Bei zur Ausfuhr bestimmter Waren muss der VP die Ware bei der Anlieferung unverzüglich untersuchen und dabei erkennbare Mängel und/oder Fehlbestände unverzüglich nach der Entladung vom Transportmittel anzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen, die eine Nachprüfung ermöglicht.

11.4. Wird die Ware vom VP ohne Umladung weiterversandt, so muss die Untersuchung trotzdem am ersten Bestimmungsort erfolgen.

11.5. Die Mängelrüge erstreckt sich nur auf die beanstandete Verpackungseinheit (Gebinde), ohne dass dadurch die Verpflichtung des VP zur Abnahme der gelieferten oder noch zu liefernden vereinbarten Mengen berührt wird.

11.6. Massgebend zur Beurteilung der Qualität ist die Spezifikation des VP. Werden die spezifizierten Werte nachweislich erfüllt, gilt das Compound als mängelfrei.

11.7. PC verarbeitet die Materialien mit Maschinen aus Metall. Somit kann das Fertigprodukt allenfalls Metall enthalten.

11.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung der Ware.

12. Auskünfte, Rat und Empfehlungen

12.1. Wenn PC über die Verarbeitungs- und die Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte oder über sonstige Umstände Auskunft geben oder PC einen technischen Rat oder eine Empfehlung erteilen, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich. Solche Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen befreien den VP nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Schadensersatzansprüche können in keiner Form geltend gemacht werden.

12.2. PC ist nicht verpflichtet, dem VP Daten zum Herstellungsprozess oder der Qualitätssicherung (mit Ausnahme der vereinbarten Qualitätsanforderungen) zur Verfügung zu stellen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem VP.

13.2. Der VP ist im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsverkehrs, und solange er nicht in Zahlungsverzug ist, zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

13.3. Sofern PC zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt sind, kann diese auch freihändig erfolgen.

14. Haftung

14.1. Jegliche Haftung ist auf maximal die erbrachte Wertschöpfung (pro Kampagne oder Produktion) der PC begrenzt.

14.2. Werden Vormaterialien beschädigt oder durch fehlerhafte Produktion unbrauchbar gemacht, gilt trotzdem die maximale Schadenshaftung gemäss Ziffer 14.1.

14.3. Die sich aus Ziffer 14.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden PC nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

14.4. PC haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Rohstoffe oder Rezepturen des VP verursacht werden.

14.5. Als Lohnverarbeiter ist PC nicht im Detail über die Verwendung der hergestellten Fertigware im Bilde. Aus diesem Grund schliesst PC jegliche Haftung für Folgeschäden aus.

14.6. Schadensersatzansprüche des VP, einerlei aus welchem Rechtsgrund, verjähren zwölf (12) Monate nachdem der VP von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, spätestens aber zwei (2) Jahre nach der Pflichtverletzung.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Verladeort; Erfüllungsort für Zahlungen des VP ist ausschliesslich unser Firmensitz in Sissach CH.

15.2. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN Kaufrechts (CISG).

15.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist ausschliesslich der jeweilige Sitz von PC. PC ist jedoch zudem berechtigt, auch an einem sonstigen für den VP geltenden Gerichtsstand, insbesondere dessen allgemeinem Gerichtsstand, Klage zu erheben.

15.4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB Sales unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eventuell unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Regelung am nächsten kommen.